

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

24. Ausgabe, Mai 2006

Bulgarien & Rumänien EU-Beitritt

Am 16. Mai 2006 hat die Europäische Kommission ihren aktuellen Monitoring-Bericht über den Stand der Beitrittsvorbereitungen Bulgariens und Rumäniens vorgestellt. Der Bericht bescheinigt den beiden Beitrittskandidaten zwar beachtliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien für die EU-Mitgliedschaft, identifiziert jedoch gleichzeitig mehrere Bereiche, in denen noch großer Handlungsbedarf besteht. Entgegen ursprünglichen Erwartungen enthält der Bericht keine Empfehlung zum Zeitpunkt des EU-Beitritts für die beiden Beitrittskandidaten. Im Oktober 2006 will die Europäische Kommission einen weiteren Bericht über die Fortschritte Bulgariens und Rumäniens bei der Behebung der bestehenden Mängel vorlegen und erst dann ihre Empfehlung für den Beitrittstermin aussprechen. Der Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union ist für den 1. Januar 2007 vorgesehen.

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

Richard Grotendorst, Telefon: + 40 (21) 2 02-85 00

Litauen Wertberichtigung von Forderungen

Mit Wirkung vom 8. März 2006 wurden die Vorschriften bezüglich der Wertberichtigung uneinbringlicher Forderungen etwas gelockert. Danach besteht zwar nach wie vor eine umfassende Dokumentationspflicht für Forderungen, die aus der Sicht des Gläubigers uneinbringlich sind. So muss z.B. das Unternehmen mittels Verträgen, Korrespondenz bzw. Gesprächsnotizen zu Telefonaten und Besprechungen mit dem Schuldner sowie sonstiger Dokumente belegen können, dass der Zahlungsausfall unvermeidlich ist. Allerdings gilt die strenge Dokumentationspflicht nunmehr nur für Forderungen, die den Betrag von LTL 5.000 (ca. EUR 1.448) übersteigen. Nach den bisherigen Regelungen lag die Grenze bereits bei LTL 500 (ca. EUR 144).

Erhöhung des Mindestlohns

Ab dem 1. Juli 2006 wird der monatliche Mindestlohn in Litauen von derzeit LTL 550 (ca. EUR 159) auf LTL 600 (ca. LTL 174) angehoben.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Telefon: + 370 (5) 2 39-23 00

Rumänien Abzugsbeschränkungen für Darlehenszinsen

Die Restriktionen für die Gesellschafter-Fremdfinanzierung sind verschärft worden. Nach den kürzlich in Kraft getretenen Regelungen darf der vereinbarte Darlehenszinssatz nunmehr 6% nicht übersteigen, da die Darlehenszinsen anderenfalls nicht steuerlich abzugsfähig sind. Bisher lag der maximal zulässige Zinssatz bei 7%. Die neuen Regelungen, die allerdings nur für Darlehen in Fremdwährung gelten, sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns für das Jahr 2006 anzuwenden.

Umsetzung der EU- Richtlinien

Das rumänische Finanzministerium hat auf seiner Website den Entwurf einer Eilverordnung veröffentlicht, die zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Bereich der direkten Besteuerung in nationales Recht dienen soll. Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass die Vorschriften der Zins- und Lizenz-Richtlinie ab dem 1. Januar 2011 in Kraft treten. In der Übergangsperiode vom EU-Beitritt

Rumäniens bis zum 31. Dezember 2010 soll die Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzen von derzeit 16% auf 10% reduziert werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestimmungen der Sparrichtlinie der EU sowie der Richtlinie über gegenseitige Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten sollen am Tag des EU-Beitritts in Kraft treten. Die Mutter-Tochter-Richtlinie sowie die Fusionsrichtlinie sind bereits in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich der beiden Richtlinien sieht der Entwurf lediglich vor, dass die nationalen Vorschriften entsprechend den kürzlich erfolgten Änderungen angepasst werden.

Registrierungspflicht für Hersteller und Importeure von Elektrogeräten

Mit Wirkung vom 1. Mai 2006 wurde für alle Hersteller und Importeure von elektrischen und elektronischen Geräten in Rumänien eine Registrierungspflicht bei der nationalen Umweltschutzbehörde eingeführt. Erfolgt die erforderliche Registrierung nicht, muss das Unternehmen mit einer Strafe von bis zu RON 20.000 (ca. EUR 5.700) sowie einem temporären Verbot der Ausübung der Geschäftstätigkeit rechnen.

Kontakt vor Ort

Richard Grotendorst, Telefon: + 40 (21) 2 02-85 00

Russland Zollfreie Einfuhr für technologische Anlagen

Mit Wirkung vom 29. April 2006 ist die Verordnung der russischen Regierung "Über die zeitlich befristeten Zollsätze für einzelne Arten technologischer Anlagen" (Nr. 168 vom 24. März 2006) in Kraft getreten. Danach wurden für einen Zeitraum von neun Monaten, d.h. bis zum 29. Januar 2007, Sonder-Einfuhrzollsätze in Höhe von 0% für insgesamt ca. 800 ausgewählte technologische Maschinen bzw. Ausrüstungen festgelegt, darunter insbesondere Industrieanlagen, elektrotechnische und typografische Maschinen, IT-Produkte sowie landwirtschaftliche Anlagen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Güter, die in Russland nicht hergestellt werden.

Änderungen zum Ausländergesetz geplant

Im russischen Parlament werden derzeit Änderungen zum "Gesetz über den Rechtsstatus ausländischer Bürger in der Russischen Föderation" diskutiert. Die Änderungen zielen insbesondere darauf ab, die Immigration nach Russland zu erleichtern sowie die Abläufe bei der Erteilung von Arbeitsvisa zu vereinfachen. Darüber hinaus soll auch die Registrierungs- und Meldepflicht für ausländische Staatsangehörige in Russland vereinfacht werden.

Steuervergünstigungen für Ölförderer geplant

Die russische Regierung plant die Einführung steuerlicher Vergünstigungen für erdölfördernde Unternehmen. So sollen beispielsweise Unternehmen, die neue Erdölvorkommen erschließen, in Abhängigkeit von der Art der Lizenz, die die Gesellschaft besitzt, für einen Zeitraum von zehn bzw. fünfzehn Jahren vollständig von der Steuer auf die Förderung von Bodenschätzen befreit werden. Handelt es sich um bereits erschlossene Erdölvorkommen, soll der Steuersatz um 70% reduziert werden. Nach Angaben des russischen Finanzministeriums sollen die Vergünstigungen bereits ab dem Jahr 2007 gewährt werden.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Serbien Elf Sonderwirtschaftszonen aufgehoben

Mit Wirkung zum 16. Juni 2006 hören die folgenden elf Sonderwirtschaftszonen (SWZ) in Serbien auf zu existieren: Beograd, Kovin, Lapovo, Novi Sad, Šabac, Slobeks-Ko (Šid), Smederevo, Sombor, Sremska Mitrovica, Prahovo und Vladicin Han. Die Entscheidung der serbischen Regierung zur Aufhebung dieser SWZ ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Bedingungen des SWZ-Gesetzes nicht mehr erfüllt waren. Das serbische SWZ-Gesetz sieht vor, dass die aus einer SWZ exportierten Güter und Dienstleistungen in drei aufeinander folgenden Jahren mindestens 50% der gesamten in der SWZ produzierten

Güter und Dienstleistungen ausmachen sollen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann die SWZ aufgehoben werden. Nach der Aufhebung der o.g. SWZ bestehen in Serbien derzeit nur noch drei Sonderwirtschaftszonen: Pirot, Subotica und Zrenjanin. Zu den wichtigsten Vorteilen für die Investoren in den SWZ gehört die zoll- und umsatzsteuerfrei Wareneinfuhr.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Durchschnittslohn 2005

Nach den Angaben des slowakischen Statistikamts lag der monatliche Durchschnittslohn im Jahr 2005 bei SKK 17.274 (ca. EUR 460). Dies bedeutet eine Steigerung um 9% gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2004 betrug der monatliche Durchschnittslohn SKK 15.825 (ca. EUR 422).

Sozialversicherung

Das Ministerium für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie hat die maximale Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Sozialversicherungsabgaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 bekannt gegeben. Wie auch in den vergangenen Jahren orientiert sich die Beitragsbemessungsgrenze am Durchschnittsgehalt des Vorjahres und beträgt - je nach der Art der Sozialversicherungsabgabe - das 1,5-fache (z.B. für die Krankenversicherung) bzw. das Dreifache (z.B. für die Arbeitslosenversicherung) des Durchschnittsgehalts. Unter Berücksichtigung der Arbeitgeberanteile in Höhe von 34,4% bzw. der Arbeitnehmeranteile in Höhe von 13,4%, werden die monatlichen Höchstbeiträge zur Sozialversicherung für den genannten Zeitraum SKK 16.968 (ca. EUR 453) für Arbeitgeber bzw. SKK 6.409 (ca. EUR 171) für Arbeitnehmer betragen. Zum Vergleich: Die derzeit geltenden Höchstbeiträge liegen bei SKK 15.944 (ca. EUR 424) für Arbeitgeber bzw. SKK 6.031 (ca. EUR 161) für Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu den einzelnen Arten der Sozialversicherungsabgaben entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle:

Art der Sozialversicherungsabgabe	Arbeitnehmerbeitrag		Arbeitgeberbeitrag	
	in % des Bruttogehalts	monatlich max. SKK	in % des Bruttogehalts	monatlich max. SKK
Krankenversicherung	1,4	363	1,4	363
Rentenversicherung	4,0	2.073	14,0	7.256
Invaliditätsversicherung	3,0	1.555	3,0	1.555
Arbeitslosenversicherung	1,0	519	1,0	519
Gesundheitsfonds	4,0	1.899	10,0	4.748
Garantiefonds	-	-	0,25	65
Reservefonds	-	-	4,75	2.462
Gesamt	13,4	6.409	34,4	16.968

Elektronische Anmeldung zum Handelsregister

Die slowakische Regierung plant die Einführung einer elektronischen Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister ab dem 1. Januar 2007. Die Möglichkeit einer elektronischen Anmeldung soll zusätzlich zur "klassischen" Anmeldung in Papierform eingeführt werden. Sofern die komplette Anmeldung elektronisch erfolgt, sollen die Gebühren für eine elektronische Anmeldung lediglich die Hälfte der üblichen Gebühren betragen. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde von der Regierung bereits vorbereitet, muss jedoch noch vom Parlament verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet werden.

Stammkapital einer GmbH in EUR

Kürzlich hat die slowakische Regierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Handelsgesetzes vorgelegt. Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass das Stammkapital einer slowakischen GmbH (s.r.o.) wahlweise in EUR oder in der nationalen Währung SKK eingezahlt werden kann und EUR 5.000 betragen soll. Derzeit darf das Gründungskapital nur in der nationalen Währung SKK eingezahlt werden.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Änderungen im Sozial- und Krankenversicherungssystem

Am 1. Januar 2007 wird in Tschechien das neue Krankenversicherungsgesetz in Kraft treten, welches umfangreiche Änderungen mit sich bringen wird. Die wichtigsten Änderungen betreffen die folgenden Bereiche:

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Die Lohnfortzahlung in den ersten vierzehn Krankheitstagen wird nicht mehr wie bisher durch den Staat, sondern durch den Arbeitgeber übernommen. Die Höhe der gesetzlichen Entgeltfortzahlung beträgt für die ersten drei Tage der Krankheit 30% und ab dem vierten Tag 69% des Tagesdurchschnittsgehalts des erkrankten Arbeitnehmers. Um die aus der Änderung resultierende Mehrbelastung für die Arbeitgeber auszugleichen, wurde gleichzeitig der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung von derzeit 3,3% auf 1,4% des Bruttolohnes gesenkt. Ab dem fünfzehnten Krankheitstag werden die Kosten der Lohnfortzahlung durch den Staat getragen.

Strafen für verspätete Zahlung von Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 werden die Verzugszinsen für die verspätete Zahlung von Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen um 50% auf grundsätzlich 0,05% pro Verzugstag gesenkt.

Beitragsbemessungsgrenze

Die ursprünglich geplante Einführung einer Beitragsbemessungsgrenze für Zwecke der Sozial- und Krankenversicherung ist in der endgültigen Fassung des Gesetzes nicht mehr vorgesehen.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Leitende Angestellte dürfen nicht mehr im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden

Mit Wirkung zum 1. Juli 2006 dürfen Geschäftsführer und leitende Angestellte in Ungarn nicht mehr im Rahmen von Arbeitsverträgen, sondern ausschließlich auf Basis von freien Dienstverträgen beschäftigt werden. Die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgeschlossenen Arbeitsverträge bleiben zwar bis zum Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungsdauer bestehen, müssen danach jedoch aufgehoben werden. Die neue Regelung hat unter anderem auch bedeutende steuerliche Konsequenzen. So sind Mitarbeiter, die im Rahmen eines Dienstvertrages beschäftigt werden, nicht berechtigt, Steuergutschriften in Anspruch zu nehmen sowie steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers wie beispielsweise Essensmarken, Beiträge zur freiwilligen Altersversorgung und Krankenversicherung, Zuzahlungen zum Internetzugang und Erwerb eines PC etc. zu erhalten.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter **Themenpools -> EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".